

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 314/09 B

L 6 U 271/01 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 148/00 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Oktober 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Rüge des Klägers, das LSG habe den Sachverhalt hinsichtlich der Verneinung eines beim Kläger bestehenden Tinnitus nicht ausreichend aufgeklärt, und die Rüge, das LSG habe entschieden, ohne die Möglichkeit einer weiteren Sachaufklärung durch Vorlage des Kurberichts vom 13. Oktober 2009 abzuwarten, beinhalten zum einen Aufklärungsrügen wegen Verletzung des § 103 SGG durch das LSG. Diese sind jedoch unzulässig, weil es an der Bezeichnung eines entsprechenden Beweisantrags mangelt. Soweit diese Rügen sich außerdem ebenso wie eine weitere Rüge unmittelbar gegen die Beweiswürdigung des LSG wenden, ist darauf hinzuweisen, dass auf Rügen gegen die Beweiswürdigung des LSG eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Soweit der Kläger sich gegen die Verwertung der von der Beklagten eingeholten und in das Verfahren eingeführten Stellungnahme des Dr. Dr. W. vom 17. Januar 2008 durch das LSG wegen Verstoßes gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Klägers nach Art 2 Abs 1 Grundgesetz (GG) in Sinne von § 200 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wendet und auf das Urteil des Senats vom 5. Februar 2008 bezieht (*B 2 U 8/07 R - BSGE 100, 25 = SozR 4-2700 § 200 Nr 1 = SGB 2009, 40 mit Anmerkung Bieresborn*), ist dem Vortrag des Klägers nicht zu entnehmen, worin der Verfahrensverstoß des LSG liegen soll.



- 5 Entscheidende Voraussetzung für eine Anwendung des § 200 Abs 2 SGB VII ist das Vorliegen eines Gutachtens im Sinne dieser Vorschrift (*vgl zur Abgrenzung zu einer bloßen ärztlichen Stellungnahme in dem Urteil vom 5. Februar 2008 RdNr 26*). In der Beschwerdebegründung wird jedoch schon nicht ausdrücklich behauptet, dass die Stellungnahme von Dr. Dr. W. ein Gutachten sei. Es wird nur ausgeführt, die Beklagte habe sich bei Dr. Dr. W. umfassend zu eingeholten Gerichtsgutachten "beraten" lassen wollen, es sei nicht erkennbar, dass es sich bei der Stellungnahme von Dr. Dr. W. nur um eine Auseinandersetzung mit der Beurteilung seines Gutachtens aus dem Verwaltungsverfahren durch diese Gerichtsgutachten handele, auch enthalte die Stellungnahme des Dr. Dr. W. eine Bewertung eines Gerichtsgutachtens. Durch diese Ausführungen wird das Vorliegen eines Gutachtens im Sinne des § 200 Abs 2 SGB VII nicht aufgezeigt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)